



Ansprechpartner/in Hermann Frühlingsdorf  
Telefon 02261 / 7010301  
Telefax 02261 / 7010222  
E-Mail Hermann.Fruehlingsdorf@wald-und-holz.nrw.de

Datum 30.07.2018  
Aktenzeichen (bei Rückfragen bitte angeben!)  
**300-11-61-091**

---

## Öffentliche Bekanntgabe

**Standortbezogene Vorprüfung mit dem Ergebnis, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.**

Der nachstehend aufgeführte Antrag zur Umwandlung von Wald ist dem Regionalforstamt Bergisches Land zur Genehmigung vorgelegt worden:

### Antrag auf Waldumwandlung

<b>in der Stadt</b>	<b>Mettmann</b>
<b>Gemarkung</b>	<b>Homberg</b>
<b>zur Änderung der Nutzungsart in mit einer Größe von</b>	<b>1.900 m<sup>2</sup></b>

#### Betroffen hiervon ist folgendes Grundstück/sind folgende Grundstücke

<b>Flur/e</b>	<b>1</b>
<b>Flurstück/e</b>	<b>65</b>

Dieses Vorhaben fällt unter die im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Anlage 1 unter Nr. 17.2 als „Rodung zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart“ bezeichneten Vorhaben.

Gemäß § 7 des UVPG, ist in einer standortbezogenen bzw. allgemeinen Vorprüfung zu prüfen, ob die Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 6 bis 14 UVPG unterzogen werden müssen.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen zu diesem Vorhaben einschließlich der geeigneten Angaben des Vorhabenträgers gemäß § 7 Abs. 4 des UVPG wurde entschieden, dass für das o. g. Vorhaben keine /eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Größe, Merkmale und Wirkfaktoren der Maßnahme nicht zu erwarten sind.

Die wesentlichen Gründe für das Nicht-Bestehen der UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 UVPG, mit Bezug auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3, sind der nachstehenden Gesamteinschätzung zur standortbezogenen Vorprüfung zu entnehmen:

Diese Entscheidung wird gemäß § 5 Abs. 2 des UVPG hiermit in der Zeit vom 30.07.2018 bis 27.08.2018 öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag  
gez.  
Frühlingsdorf